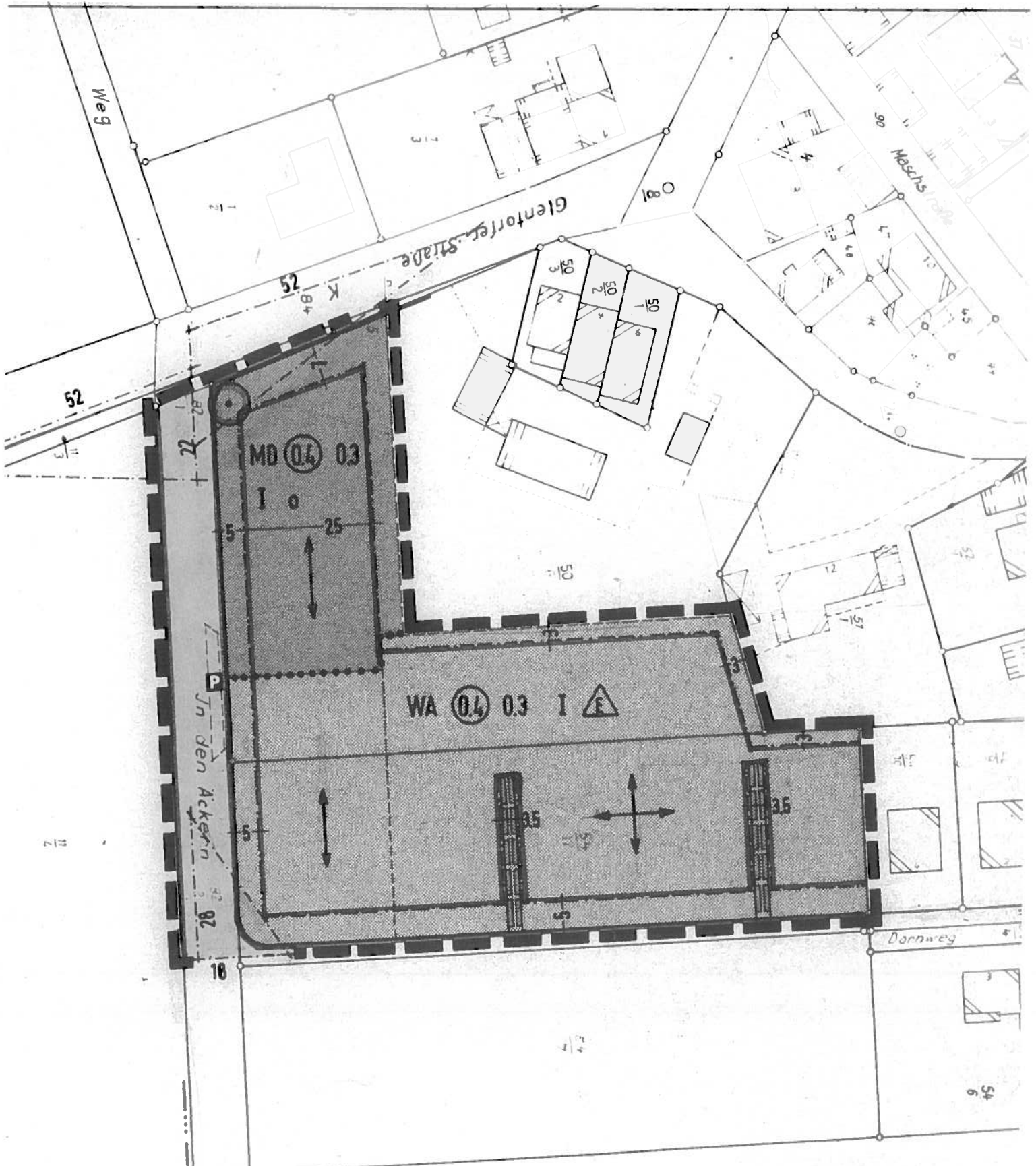


GEMEINDE LEHRE
 ORTSCHAFT BEIENRODE

1. TEILW.

"BEIENRODE - SÜD II"
ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG U. ERWEITERUNG

BEBAUUNGSPLAN



M 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Braunschweig
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 1.6. 1978
 Az. A1- 3006 /78 durch Katasteramt Braunschweig

FLUR 1

Gemeinde L
 Gemarkung
 Flur 6
 1:1000

Katasteramt Braunschweig

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



DORFGEBIET



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0.3

GRUNDFLÄCHENZAHL

1

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZE

0

OFFENE BAUWEISE



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



SICHTDREIECK (s. textl. Fests. Ziff. 2)



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



ZU ERHALTENDER BAUM (EICHE)

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU



BELASTENDE FLÄCHEN BEGÜNSTIGTE: ANLIEGER U. VERSORGUNGSTRÄGER



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:

ZULÄSSIG SIND NUR:

EINFRIEDUNGEN, PERGOLEN, TEPPICHKLOPFSTANGEN, MÜLLBOXEN.

2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:

A) NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE

B) EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 M HÖHE ÜBER STRASSENKRONE. AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 M.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Lehre
Königs
 (Ratsvorsitzender)



23. Aug. 1983

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ~~15.6.82 u. 17.3.83~~ die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ~~15.4.83~~ öffentlich bekanntgemacht.



den 23. Aug. 1983

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ~~7. Juli 1983~~). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Braunschweig

15/83



den 2. Aug. 1983

De Frenner
 (Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Büro für Stadtplanung
 Bohlweg 1 Ruf 19161
 3300 Braunschweig

Braunschweig, den

22.7.83
[Signature]

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ~~17.3.83~~ dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ~~15.4.83~~ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ~~2. Mai 83~~ bis ~~2. Juni 83~~ gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.



23. Aug. 1983

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am ~~9.6.83~~ in der Sitzung vom ~~10.6.83~~ (Satzung Nr. 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.



23. Aug. 1983

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (AZ.: ~~692-21-54014.02-06~~) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt~~.

~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Helmstedt, den 10.11.1983



Genehmigungsbehörde:
 Landkreis Helmstedt

Unterschrift

Baudirektor

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.~~

~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ~~13.1.1984~~ im Amtsblatt Nr. ~~1/84~~ für den Landkreis ~~Helmstedt~~ bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ~~13.1.1984~~ rechtsverbindlich geworden.



den 20. Jan. 1984

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)